

Das Haushaltsbegleitgesetz 1983, Bereich Arbeitsförderung

Das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung der Bundesanstalt (Haushaltsbegleitgesetz 1983) steht als Spargesetz in der Kontinuität des Haushaltsstrukturgesetzes AFG für den Bundeshaushalt 1976 und des AFKG für 1982.

Im Bereich der Arbeitsförderung sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die geschätzten finanziellen Auswirkungen stehen in Klammern:

- Erhöhung der Beiträge zur BA um je 0,3%-Punkte des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (Mehreinnahme 3,6 Mrd. DM)
- ab 1. 1. 1983 bemißt sich der Beitrag zur Rentenversicherung der Empfänger von Lohnersatzleistungen nicht mehr nach der vollen Höhe des maßgeblichen Entgelts, sondern nach der Lohnersatzleistung selbst (Minderausgaben 4,9 Mrd. DM)
- der Zuschuß der BA zu den Rentenversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber für Empfänger von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld wird ab 1. 1. 1983 von bisher 75% auf 50% gekürzt (Minderausgaben 117 Mio. DM)
- die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird stärker als bisher nach der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffelt (Minderausgaben 100 Mio. DM)
- das Übergangsgeld im Bereich der beruflichen Rehabilitation wird begrenzt auf 70% bzw. 80% des früheren Nettoentgelts (Minderausgaben 20 Mio. DM)
- in der Sprachförderung wird das Unterhaltsgeld auf 58%, für Aussiedler auf 63% der Bemessungsgrundlage gesenkt, also an dem Arbeitslosenhilfesatz orientiert (Minderausgaben 80-100 Mio. DM).

Nach: Haushaltsbegleitgesetz 1983, BGB1. I S. 1857, W. Hoppe: Das Haushaltsbegleitgesetz – Seine Auswirkungen im Bereich der Arbeitsförderung, in: Arbeit und Beruf 2, 1983, S. 33-37

